



Fraktion
Ahrensburg

Ahrensburg, den 4.12.2017

Anfrage / Antrag / Auftrag
die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 06.12.017

TOP 10: Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Vorlage 2017/137

Vorab: Fragen an die Verwaltung, Prüfauftrag

1. Welche Folgen ergeben sich aufgrund des § 144 BauGB innerhalb des beabsichtigten Sanierungsgebietes für die Eigentümer oder Nutzer innerhalb dieses Gebietes?
2. Sollten beispielhaft die Beschränkungen des § 144 BauGB einschlägig sein und die Eigentümer bzw. Nutzer belasten, ist dann ggf. beabsichtigt, die o.g. Genehmigungen bereits vorab für alle Eigentümer förmlich zu erteilen, so dass sich keine negativen Auswirkungen ergeben?
3. Welche Auswirkungen hat das Sanierungsgebiet auf nicht förderungsfähige Vorhaben, wie
 - a. das Vorhaben, unter dem Stormarnplatz eine Tiefgarage zu errichten?
 - b. das Vorhaben, feste Duschen und Umkleideräume für die Sportplätze auf dem Stormarnplatz zu errichten?
 - c. das Vorhaben, das Parkhaus Loksuppen aufzustocken?
4. Welche Maßnahmen sind nach Durchführung auf den Bürger umlagefähig?
5. Muss zwingend ein Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB geschaffen werden? Wenn ja, aus welcher Vorschrift ergibt sich dies?
6. Wenn ein Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB nicht zwingend erforderlich ist, welche Alternativen gibt es?
7. Sollte die Schaffung eines Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB zwingend sein, so ergeben sich nachfolgende Prüfaufträge.
 - a) Können unbeteiligte (ggf. auch an die Maßnahme angrenzende) Flächen aus dem Gebiet herausgenommen, dass Gebiet also erheblich verkleinert bzw. feingliedriger werden ?



CDU Fraktion Ahrensburg